

## Leistungen / Regelbedarf

Vom Antrag umfasst sind die Regelleistung, alle Mehrbedarfe und die Kosten der Unterkunft einschließlich der Betriebskostennachzahlungen. Bei Änderung der Verhältnisse können hier Kosten bis zu einem Jahr rückwirkend geltend gemacht werden.

Gesondert beantragt werden müssen die **Erstausrüstung für die Wohnung, Leistungen für Schwangerschaft und Baby** sowie **unabweisbarer, besonderer Bedarf**.

Über das so genannte **Bildungs- und Teilhabepaket** erhalten Schüler\*inne zusätzliche Mittel für die Schule in Höhe von 150 € pro Jahr. Übernommen werden die Kosten für das Mittagessen in Schulen und Kindertagesstätten, für ein- und mehrtägige Ausflüge und Klassenfahrten. Erstattet werden Kosten für eine Lernförderung, wenn die Notwendigkeit durch die Schule bestätigt wird. Es gibt Zuschüsse die für sportliche oder kulturelle Betätigung in Höhe von maximal 15 € pro Monat.

Die **Krankenkassenbeiträge** werden in voller Höhe übernommen. Dies gilt beim Basistarif auch für die Beiträge von privaten Krankenversicherungen.

Beiträge zur **gesetzlichen Rentenversicherung** werden seit 2011 nicht mehr übernommen.

### Was passiert mit der Familie?

Ob alleinstehend oder verheiratet, alleinerziehend oder in Partnerschaft lebend, wer Leistungen nach dem SGB II bezieht, verwandelt sich und seine Familie in eine so genannte **Bedarfsgemeinschaft**. Dieser Begriff bedeutet, dass jedes Mitglied der „selbstbehaltlosen Unterhaltsgemeinschaft“ nur einen Anspruch auf das Existenzminimum hat und Einkommen und Vermögen oberhalb der gesetzlichen Freibeträge angerechnet werden.

Eine Bedarfsgemeinschaft bilden Eltern bzw. alleinerziehende Mütter oder Väter mit ihren minderjährigen Kindern. Auch junge Erwachsene bis 25 Jahren, die ihren Lebensunterhalt nicht selbst bestreiten können, gehören zur Bedarfsgemeinschaft ihrer Eltern, wenn sie in deren Haushalt leben - es sei denn, sie sind verheiratet und / oder haben selbst Kinder.

Nicht nur Ehepaare bilden eine Bedarfsgemeinschaft. Wer ohne Trauschein zusammenlebt, wird als eheähnliche **Einstandsgemeinschaft** betrachtet, was sich im Gesetz so liest. „eine Person, die mit dem erwerbsfähigen Hilfebedürftigen in einem gemeinsamen Haushalt so zusammenlebt, dass nach verständiger Würdigung der wechselseitige Wille anzunehmen ist, Verantwortung füreinander zu tragen und füreinander einzustehen.“ (§ 7 SGB II) Als Kriterien gelten: länger als ein Jahr zusammenleben, mit einem gemeinsamen Kind zusammenleben, Kinder oder Angehörige im Haushalt versorgen, befugt sein, über Einkommen oder Vermögen der anderen zu verfügen. Das bedeutet auch, dass Menschen, die zusammenziehen,

zumindest ein Jahr lang *keine* Bedarfsgemeinschaft sind, wenn keines der Kriterien zutrifft.

Von einer **Haushaltsgemeinschaft** wird gesprochen, wenn Verwandte oder Verschwägerete in einem Haushalt zusammen leben und *gemeinsam* „aus einem Topf“ wirtschaften. Dann kann Einkommen angerechnet werden, wobei der **Selbstbehalt** deutlich höher ist als bei einer Bedarfsgemeinschaft. Wenn jedoch keine Unterhaltspflicht besteht, kann der *Unterhaltsvermutung* durch eine schriftliche Erklärung widersprochen werden. Eine **Wohngemeinschaft** bilden Menschen, die in einer Wohnung leben, ohne gemeinsam zu wirtschaften. Das Einkommen von Mitbewohnern kann nicht angerechnet werden.

**Stiefkinder** werden genauso behandelt wie eigene Kinder. Wenn ein Partner Einkommen hat, muss er dieses für alle Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft einsetzen, auch wenn die Kinder nicht seine eigenen sind. Wenn sich die Kinder getrennt lebender Eltern abwechselnd bei diesen aufhalten, wird von einer **temporären Bedarfsgemeinschaft** gesprochen. Leistungen dürfen deswegen jedoch nicht gekürzt werden. Kosten für das **Umgangsrecht** (Fahrkosten, anteiliger Regelbedarf) müssen übernommen werden.

Wenn **junge Erwachsene** (bis zum vollendeten 25. Lebensjahr) eigenes Geld verdienen, bleiben sie Teil der Bedarfsgemeinschaft, so lange sie nicht ihren Bedarf (Regelbedarf und anteilige Kosten der Unterkunft) damit bestreiten können. Sonst bilden sie mit den Eltern eine Haushaltsgemeinschaft. Ihr Anteil an der Miete wird aus dem Bedarf der Eltern herausgerechnet. Ihr Einkommen darf nicht angerechnet werden (Es sei denn, es wird noch Kindergeld gezahlt.)

### Welche Leistungen gibt es? Wer bekommt was?

Die Regelleistung / der **Regelbedarf** richtet sich nach dem Alter und dem Familienstand. Seit Januar 2020 erhalten erwachsene alleinstehende Menschen 432 € (100% des Regelbedarfs, Regelbedarfsstufe 1), verheiratete und in Partnerschaft lebende 389 € (90%), junge Erwachsenen bis 25 Jahre, die im Haushalt ihrer Eltern leben oder ohne Genehmigung der Behörde ausgezogen sind, 345 € (80%).

	2021	2022	RS*	Warmwasser 2021**
Alleinstehende / Alleinerziehende ab 18 Jahre	446 €	449 €	1	10,33 € (2,3%)
In Partnerschaft lebende Erwachsene	401 €	404 €	2	9,29 € (2,3%)
Erwachsenen bis 25 Jahre im Haushalt der Eltern	357 €	360 €	3	8,28 € (2,3%)
Jugendliche von 14 bis unter 18 Jahre	373 €	376 €	4	5,26 € (1,4%)
Kinder von 6 bis unter 14 Jahre	309 €	311 €	5	3,73 € (1,2%)
Kinder unter 6 Jahren	283 €	285 €	6	2,28 € (0,8%)

\* RS = Regelbedarfsstufe

\*\* Den Mehrbedarf für dezentrale Warmwassererzeugung erhalten Bedarfsgemeinschaften, die das warme Wasser durch „in der Unterkunft installierte Vorrichtungen“ erzeugen (§ 21 Abs. 7 SGB II)